

Gebührenordnung Zahlstellenregister

Die Gebührenordnung Zahlstellenregister (ZSR) dient der Erteilung und Bewirtschaftung von Zahlstellen- und K-Nummern sowie der Spartenanerkennungen gemäss TARDOC.

Gestützt auf die Richtlinien für die Preisbildung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zahlstellenregisters (AGB ZSR) www.santeservices.ch/rechtliche-grundlagen-zsr gilt ab dem 26.09.2025 die folgende Gebührenordnung.

Zur Deckung der Kosten für die Erteilung und Bewirtschaftung werden nachfolgende administrative Gebühren dem Leistungserbringer (ZSR-Nummer-Antragssteller respektive -Inhaber) im Nachgang oder im Voraus verrechnet:

1. ZSR-Nummer für Leistungserbringer mit einer Gültigkeit von fünf Jahren.
Die Gebühr beinhaltet die Erteilung und sämtliche Mutationen während der Gültigkeitsdauer:
CHF 300

Weiterführung der ZSR-Nummer für weitere fünf Jahre. Die Gebühr beinhaltet sämtliche Mutationen während der Gültigkeitsdauer: CHF 100 (jährliche Vergütung möglich)

Im Bereich der Leistungserbringer nach VVG können mit den Zertifizierungsstellen pauschale Gebühren für die Erteilung der ZSR-Nummern vereinbart werden. Es gelten folgende pauschale Administrativgebühren pro Jahr:
CHF 5'000 von 1'000 bis 5000 Therapeuten
CHF 10'000 von 5001 bis 10'000 Therapeuten
CHF 28'000 von 10'001 bis 20'000 Therapeuten

2. Kontroll-Nummer (K-Nummer) für Angestellte:
Die Gebühr beinhaltet die initiale Erteilung der K-Nummer sowie die Verknüpfung mit einer ZSR-Nummer: CHF 200

Jede weitere Verknüpfung einer bereits erteilten K-Nummer (beispielsweise bei Zweitanzstellung oder Arbeitgeberwechsel): CHF 50

3. Vertragliche Spartenanerkennungen:
oaat-otma.ch/gesamt-tarifsystem/spartenanerkennung
Die Gebühr beinhaltet die initiale Anerkennung der Sparte sowie die Verknüpfung der Sparte auf die ZSR-Nummer: CHF 100

Jede weitere Mutation der bereits anerkannten Sparte (beispielsweise bei Verlängerung):
CHF 50

Die Beantwortung von Fragen per E-Mail oder Telefon hat keine zusätzlichen Kosten zur Folge. Die santéservices ag behält sich vor, die Gültigkeitsdauer der ZSR-, K-Nummern und Spartenanerkennungen bei Änderungen der gesetzlichen und rechtlichen Grundlagen unter entsprechender Neuankündigung zu reduzieren.

Die Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.